

Handreichung

Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	3
A) Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote	5
1. Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	5
> Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)	5
> Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)	5
> Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	6
> Einstiegsqualifizierung (EQ)	7
> Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH)	7
> Assistierte Ausbildung (AsA)	8
> Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	9
2. Finanzielle Hilfen während einer Ausbildung	10
> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	10
> Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	11
3. Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit	12
> Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff. SGB III)	12
> Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)	13
> Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	13
> Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	14
4. Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit	15
> Jugendsozialarbeit	15
> Jugendmigrationsdienste	16
B) Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus	17
1. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder sog. BüMA	17
1.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	17
1.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	20
1.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	24
1.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	28
1.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	28
1.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	31
1.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	32
1.8 Kurzübersicht	32
2. Personen mit einer Duldung	33
2.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	33
2.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	36
2.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	41
2.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	43
2.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	44
2.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	46
2.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	47
2.8 Kurzübersicht	47

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen	48
3.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	48
3.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	49
3.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	49
3.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	50
3.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	51
3.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	52
3.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	52
3.8 Kurzübersicht	52
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung	53
4.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	53
4.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	53
4.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	53
4.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	55
4.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	57
4.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	59
4.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	59
4.8 Kurzübersicht	60
5. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung	61
5.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	61
5.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	62
5.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	63
5.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	64
5.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	66
5.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	68
5.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	68
5.8 Kurzübersicht	69
6. UnionsbürgerInnen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen	70
6.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?	70
6.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?	72
6.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung	73
6.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	74
6.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung	75
6.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit	83
6.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit	83
C) Anhang	84
Übersichtstabellen	84
Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA	85
Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung	86
Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA	87
Literaturtipps und hilfreiche Links	91
Gesetzestexte § 8 BAföG und § 59 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen	92

Vorwort

In der vorliegenden Handreichung soll ein Überblick über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Ausbildungsförderung gegeben werden. Neben der Personengruppe der jungen Menschen, die zu uns geflüchtet sind, nimmt die Arbeitshilfe auch die Zugänge junger Unionsbürgerinnen und -bürger in den Blick, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit zu uns kommen. Sie soll vor allem Beraterinnen und Beratern, die junge zu uns kommende Menschen auf den Weg in eine Ausbildung begleiten, dabei unterstützen, einen ersten Überblick über mögliche Unterstützungsangebote zu erhalten und die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen schnell zu überblicken.

Hierzu wird im ersten Teil der Broschüre ein Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und ausbildungsfördernde Leistungen sowie weitere mögliche Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit sowie der Agenturen für Arbeit gegeben. Im Anschluss daran werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildungsförderung je nach Aufenthaltsstatus einer Person dargestellt. Am Ende dieser Broschüre finden Sie Übersichtstabellen und Literaturtipps sowie hilfreiche Internetseiten. Die Handreichung ist praxisorientiert angelegt und daher mit Praxistipps, Beispielen und Hintergrundinfos angereichert.

Die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen momentan einem rasanten Wandel. Die vorliegende Broschüre basiert auf der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage. Diese kann sich jedoch in kurzer Zeit wieder ändern, bitte beachten Sie daher mögliche Aktualisierungen dieser Publikation auf unseren Internetseiten www.jugendsozialarbeit-paritaet.de oder www.migration.paritaet.org sowie www.fluechtlingshilfe.de. In der Online-Version im pdf-Format sind die blau markierten Hyperlinks aktiv mit Inhalten hinterlegt.

Erstellt wurde die Broschüre mit intensiver Begleitung von Claudius Voigt, Mitarbeiter des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, das auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbietet. Dem Mitautor sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Handreichung gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Claudia Karstens

Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit
und Referentin für Migrationssozialarbeit
im Paritätischen Gesamtverband

Hinweis: Weitere Änderungen sind geplant

Nach dem [Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung](#) ist geplant, für Studierende und Auszubildende in bestimmten Fällen einen SGB-II-Anspruch einzuführen, so dass sie aufstockende SGB II-Leistungen beziehen können.

Nach den Vorschlägen sollen auch Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderfähig ist, nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sein. Sie hätten also auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen sollen ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen sollen weiterhin gelten für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre war das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen.

Einleitung

Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind ein wesentliches Instrument zur Ermöglichung sozialer und ökonomischer Teilhabe junger Menschen mit Unterstützungsbedarf. Zugleich ist die Förderung einer Ausbildung eine wichtige Voraussetzung zur nachhaltigen Gewinnung qualifizierter Fachkräfte.

Für Drittstaatsangehörige und Unionsbürgerinnen und -bürger ist in den vergangenen Jahren der Zugang zu beruflichen oder (hoch-)schulischen Ausbildungen in Deutschland im Bereich des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts deutlich erleichtert und attraktiver gestaltet worden: So sind für Drittstaatsangehörige die Möglichkeiten deutlich verbessert worden, nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium oder einer Berufsausbildung in Deutschland bleiben zu können; die Möglichkeit zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes sind ausgeweitet worden.

Auch für Personen, die bereits in Deutschland leben, ist der Zugang zur betrieblichen Ausbildung sowie zu bestimmten Praktika – im Vergleich zu anderen Beschäftigungen – mit wesentlich niedrigeren rechtlichen Hürden versehen; dies gilt insbesondere für geflüchtete Menschen. Personen mit einer Duldung können bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung – also diejenigen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde – gilt diese Möglichkeit nach einem dreimonatigen Aufenthalt unter der Voraussetzung, dass keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 wurde die Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen auf bis zu 6 Monate, anstatt bisher drei Monate, ausgeweitet. Allerdings wird diese Regelung von den Ländern vor Ort sehr unterschiedlich umgesetzt. In beiden Fällen, also für Personen mit Gestattung oder Duldung, muss jedoch eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen. In jüngster Zeit ist auch der Zugang zu einigen Förderinstrumenten der Arbeitsagentur erleichtert worden. Bestimmte Gruppen geflüchteter Menschen sollen möglichst frühzeitig bei der Teilhabe

am Arbeits- und Ausbildungsmarkt gefördert werden. Zudem ist der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen neu geregelt worden.

Obwohl im Bereich des Zugangs zu einer Ausbildung vieles verbessert worden ist, ist dies bislang leistungsrechtlich nicht vollständig flankiert worden. Im Gegenteil: Das Recht über die Ausbildungsförderung (BAföG für (hoch-)schulische Ausbildung und das SGB III mit seinen Instrumenten zur Förderung der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie der Berufsvorbereitung) ist mehr noch als andere Sozialleistungen durchzogen von ausländerrechtlichen Ausnahmen, Ausschlüssen und Sondervoraussetzungen. Im Klartext: Mit dem „falschen“ Aufenthaltsstatus besteht oftmals kein Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung. Auch nachdem zum 1. Januar 2016 einige Förderlücken geschlossen worden sind, bleiben weiterhin wesentliche Gruppen geflüchteter Menschen von diesen Leistungen ausgeschlossen – ihr Wille, ihre Zukunft zu gestalten wird weiterhin ausgebremst.

In den letzten Monaten sind darüber hinaus mehrere Gesetzesverschärfungen beschlossen worden, die für bestimmte Gruppen geflüchteter Menschen die Teilhabemöglichkeiten an Ausbildung und Arbeit wieder einschränken. So ist die Wartefrist für einen Arbeitsmarktzugang für einige wieder verlängert worden und für einen Großteil der Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten soll überhaupt keine Arbeitserlaubnis oder Erlaubnis zur betrieblichen Ausbildung mehr erteilt werden. Dementsprechend ist je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland nach dem derzeitigen Willen des Gesetzgebers Fördern oder Ausbremsen „angesagt“.

A) Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote

Ziel dieses Abschnitts ist es, Beraterinnen und Beratern zunächst einen allgemeinen Überblick zu geben, welche Förderinstrumente und Unterstützungsangebote für junge Menschen zur Verfügung stehen, um sie bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschließen einer Ausbildung unterstützen zu können. Im Rahmen eines ersten Überblicks wird kurz erläutert für wen die Förderinstrumente oder finanziellen Hilfen bereitgestellt werden, welches Ziel sie verfolgen und wo weitere Informationen zu bekommen sind.

1. Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung¹

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

Für wen?

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III stellen ein zusätzliches Angebot der Bundesagentur für Arbeit dar, um neben dem schulischen Berufsorientierungskonzept und dem regelmäßigen Orientierungsangebot der Berufsberaterinnen und Berufsberater an Schulen, im Berufsinformationszentrum (BiZ), im Rahmen von Messen etc. für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen zu bestimmten Themenstellungen ergänzend vertiefende Orientierung anbieten zu können.

Wozu?

Konkret können dies zum Beispiel Maßnahmen zur Vermittlung und Vertiefung berufskundlicher Kenntnisse, Unterstützung bei der Feststellung von Interessen und Kompetenzen und Hilfen zur selbstständigen Entscheidungsfindung sein.

Wer hilft weiter?

Ob es und wenn ja welche weiteren hilfreichen Maßnahmen es vor Ort gibt, ist bei den örtlichen Agenturen für Arbeit in Erfahrung zu bringen.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Für wen?

Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung haben werden, können nach § 49 SGB III individuell unterstützt werden. Der oder die Berufseinstiegsbegleiterin ist bei einem Bildungsträger beschäftigt, der von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt worden ist. Teilnahmevoraussetzungen für die BerEb ist, dass an der Schule das Angebot existiert, der oder die Schülerin dafür ausgewählt wurde, da der junge Mensch zusätzliche Unterstützung in der Schule benötigt und die Eltern der Begleitung zugestimmt haben.

Wozu?

Ziel der BerEb ist es die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse und wird nach Verlassen der allgemein bildenden Schule während der Ausbildungssuche und in der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter und /-innen gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie diese Unterstützung im Einzelnen aussieht. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater sind bei der Unterstützung während der gesamten Teilnahme mit eingebunden.

¹ Die Informationen zu den ausgewählten Förderinstrumenten des SGB III sind im Wesentlichen der Rubrik „Bürgerinnen und Bürger“ sowie den Unterrubriken „Ausbildung“ und „Finanzielle Hilfen“ der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de entnommen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung gehört die Unterstützung

- ⇒ beim Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule
- ⇒ bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- ⇒ bei der Ausbildungsplatzsuche
- ⇒ bei der Begleitung im Übergangssystem
- ⇒ bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Berufseinstiegsbegleitung wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Europäischen Sozialfonds und durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert. Sie ist Teil der gemeinsamen Initiative „Bildungsketten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit.

Wer hilft weiter?

Interessierte Schülerinnen und Schüler sollten an ihrer Schule nachfragen, ob die Möglichkeit für eine Teilnahme gegeben ist. Auskunft erteilt auch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vor Ort.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Für wen?

Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt, aber noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder noch nicht wissen, welchen Beruf sie nach der Schulbildung erlernen wollen, können nach den §§ 51 und 52 SGB III ihre Interessen und Stärken im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erkennen und erproben. Dabei kann auch der erfolgreiche (qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgeholt werden.

Wozu?

Sowohl in Form von Unterricht in Theorie und Praxis beim Bildungsträger als auch durch mehrwöchige (Orientierungs-)Praktika lernen die Jugendlichen verschiedene Berufe und Betriebe kennen und finden so ihren Ausbildungsbetrieb. Neben fachlichem Know-how stehen Persönlichkeitsbildung, berufliche Grundfertigkeiten, betriebliche Qualifizierung, Grundlagenqualifizierung in IT- und Medienkompetenz, Sprachförderung und Bewerbungstraining auf dem Programm. Im Regelfall umfasst eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 12 Monate und währenddessen besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (siehe Seite 11).

Wer hilft weiter?

Über die Möglichkeit der Teilnahme informieren die Berufsberater und -beraterinnen der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartnerinnen und -partner beim Jobcenter.

➔ Einstiegsqualifizierung (EQ)

Für wen?

Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbe-
werberinnen und -bewerber, die bis zum 30. Septem-
ber keine Ausbildungsstelle finden konnten, sowie jung-
e Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang
für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt
und sozial benachteiligt sind. Mit dieser Qualifizie-
rungsmaßnahme gemäß § 54 SGB III können Betriebe
junge Menschen an eine Ausbildung in ihrem Betrieb
heranführen. Falls ein Betrieb noch nicht oder längere
Zeit nicht mehr ausgebildet hat, ermöglicht ihm die EQ
einen (Wieder-) Einstieg in die betriebliche Ausbildung.

Wozu?

Während der Einstiegsqualifizierung – einem Praktikum
zwischen sechs bis zwölf Monaten – erlernen die Ju-
gendlichen Grundlagen der Ausbildung im jeweiligen
Ausbildungsberuf. Parallel zur Tätigkeit im Betrieb besu-
chen sie die Fachklasse in der Berufsschule und lernen
hier die theoretischen Inhalte des Berufes. Gleichzeitig
bietet eine EQ dem Ausbildungsbetrieb die Möglich-
keit, den jungen Menschen nicht nur in einem kurzen
Bewerbungsgespräch kennenzulernen, sondern seine
Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen längeren Zeit-
raum im täglichen Arbeitsprozess beobachten zu kön-
nen. Der vergleichsweise lange Zeitraum erlaubt es, die
Leistungsfähigkeit besser einzuschätzen.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Übernahme
in ein reguläres Ausbildungsverhältnis, evtl. mit An-
rechnung der EQ auf die Ausbildungszeit. Die Ju-
gendlichen schließen mit dem Betrieb einen Vertrag
über die EQ ab und erhalten vom Betrieb eine Ver-
gütung in Höhe von derzeit mindestens 216 Euro.
Zudem zahlt der Arbeitgeber Sozialversicherungs-
beiträge für den Jugendlichen, die die Agentur für
Arbeit ihm – wie auch die EQ-Vergütung – erstattet.

Wer hilft weiter?

Näheres dazu erfahren Arbeitgeber beim Arbeitge-
ber-Service (AG-S) der örtlichen Agentur für Arbeit
bzw. der Jobcenter. Die Jugendlichen können sich bei
der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter vor Ort
beraten lassen oder sich direkt bei den Arbeitgebern
bewerben. Die zuständige Kammer überprüft die Eig-
nung des Betriebes und erfasst die EQ-Verträge.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH)

Für wen?

Förderungsbedürftig sind (angehende) Auszubil-
dende, die ohne die Förderung eine Berufsausbil-
dung bzw. Einstiegsqualifizierung nicht beginnen,
fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Die
ausbildungsbegleitenden Hilfen werden in kleinen
Lerngruppen oder in Einzelunterricht und in der Re-
gel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten
durchgeführt.

Wozu?

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen soll nach den §§ 75
und 78 SGB III förderungsbedürftigen jungen Menschen
die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Ab-
schluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbil-
dung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht
und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

Für junge Menschen in einer Einstiegsqualifizierung
sollen ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche
Absolvierung der Einstiegsqualifizierung ermöglichen
und die Chancen auf einen Übergang in eine sich an-
schließende Berufsausbildung verbessern.

Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheore-
tischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können auch nach
Ausbildung zur Verfestigung des Arbeitsverhält-
nisses gewährt werden. Sie enden spätestens sechs
Monate nach Begründung eines Arbeitsverhält-
nisses. Für den Teilnehmer entstehen keine Kosten.

Wer hilft weiter?

Bei Interesse an dem Förderinstrument der ausbil-
dungsbegleitenden Hilfen ist die vor Ort zustän-
dige Agentur für Arbeit aufzusuchen. Sie kann den
Bildungsträger benennen, der zur Zeit vor Ort diese
Hilfen anbietet.

➔ Assistierte Ausbildung (AsA)

Für wen?

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Hierfür sieht die seit dem 1. Mai 2015 in § 130 SGB III geregelte AsA Hilfestellung bei den folgenden Herausforderungen vor:

- ⇒ Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- ⇒ Sprachproblemen
- ⇒ Problemen im sozialen Umfeld oder im Betrieb sowie mit Prüfungen

Unterstützt wird sowohl der Jugendliche selbst als auch der Ausbildungsbetrieb durch einen von der Agentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter ausgesuchten Bildungsträger.

Wozu?

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung sollen förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase zur Ausbildungsaufnahme enthalten.

AsA wird – durch individuelle sozialpädagogische Unterstützung – in kleinen Lerngruppen oder in Einzelunterricht und in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten, aber auch durch die regelmäßige Begleitung im Betrieb umgesetzt. Während der Teilnahme kann ggf. Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden. (Siehe Seite 11)

Wer hilft weiter?

Die Auswahl der teilnehmenden jungen Menschen erfolgt durch die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters. Maßgebliches Kriterium für die Teilnehmendenauswahl ist der konkrete individuelle Förderbedarf.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Förderung der Berufsausbildung sowie in der Fachveröffentlichung „[Assistierte Ausbildung – Ein erfolgreiches Praxismodell zur intensiven Ausbildungsvorbereitung und -begleitung](#)“ des Bundeskoordinatorenteams Jugendsozialarbeit des Paritätischen Gesamtverbandes zum Landesprogramm „carpo“ aus Baden-Württemberg, das die Assistierte Ausbildung entwickelt und erprobt hat.

➔ Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Für wen?

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll nach den §§ 76 ff. SGB III lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder einer Assistierten Ausbildung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung – möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr – angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Auch Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wozu?

Um den Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen kann die BaE in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden, wobei die jungen Menschen unabhängig vom Modell wie alle Auszubildenden zusätzlich die Berufsschule besuchen:

⇒ integratives Modell:

Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger die fachpraktische Unterweisung, welche durch die betrieblichen Phasen ergänzt wird. Zudem unterstützt der Träger die fachtheoretische Unterweisung der Berufsschule. Das integrative Modell eignet sich für junge Menschen, die einer intensiveren, engmaschigeren Förderung bedürfen, um einen Berufsabschluss erreichen zu können.

⇒ kooperatives Modell:

Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt statt und in der fachtheoretischen Ausbildung wird die Berufsschule von dem beauftragten Bildungsträger unterstützt.

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

- ⇒ Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern
- ⇒ gezielte Prüfungsvorbereitung
- ⇒ Beratung und Unterstützung bei Problemen

Für den Teilnehmenden entstehen keine Kosten. Die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung vom beauftragten Bildungsträger und ggf. auch Berufsausbildungsbeihilfe. (Siehe Seite 11)

Wer hilft weiter?

Der Zugang erfolgt entweder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartner und -partnerinnen der Jobcenter.

2. Finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung

Bei den beiden nachfolgend aufgeführten Leistungen handelt es sich um rein finanzielle Hilfen zur Ausbildungsförderung, die unter bestimmten Voraussetzungen geleistet werden können.

➔ Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wer bekommt BAföG?

Leistungen nach dem BAföG werden als (Voll-)zuschuss oder Darlehen während eines Studiums oder eines allgemeinen Schulbesuchs ab Klasse 10 gewährt. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Gefördert werden aber mindestens 2-jährige Ausbildungen an Berufsfachschulen.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 BAföG aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status (dazu mehr in Abschnitt B, S.17 ff), die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres – bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres – beginnen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Altersgrenze wie z.B. bei Absolventen/Absolventinnen des zweiten Bildungsweges oder bei Auszubildenden, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung verhindert waren.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel des BAföG ist es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.de unter der Rubrik „Antragstellung“ ermittelt werden.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Weitere Infos unter: www.bafög.de oder unter www.studentenwerke.de

Auf der Seite des Deutschen Studentenwerks ist auch ein BAföG-Rechner zu finden, der unverbindlich (ohne Gewähr) und ungefähr auf die Höhe einer möglichen BAföG-Förderung hinweist.

Ausländische Studierende, Studienbewerber und Interessierte finden zudem auch auf dem Portal www.internationale-studierende.de viele nützliche Informationen rund ums Studium in Deutschland. Dort beantwortet das Deutsche Studentenwerk Fragen, die sich ausländische Studierende häufig stellen.

➔ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wer bekommt BAB?

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in § 56 ff. SGB III geregelt und wird während einer ersten betrieblichen Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung nur, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen können. Diese Voraussetzung gilt nicht bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen; dort reduziert sich nur die Höhe der Förderung.

BAB kann auch für die Teilnehmenden an einer Assistierten oder außerbetrieblichen Ausbildung geleistet werden.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel der Förderung ist es, die Wahl eines Berufes und die dafür notwendige Ausbildung unabhängig von den eigenen oder familiären finanziellen Ressourcen zu ermöglichen. Die Höhe der BAB hängt vom Gesamtbedarf und bei Berufsausbildung vom anzurechnenden Einkommen ab. Der Gesamtbedarf für eine Berufsausbildung setzt sich zusammen aus dem Bedarf für den Lebensunterhalt, dem Bedarf für die Fahrkosten und dem Bedarf für die sonstigen Aufwendungen, zum Beispiel einer Pauschale für die Arbeitskleidung.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Berufsausbildungsbeihilfe wird auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die oder der Auszubildende ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird Berufsausbildungsbeihilfe erst nach Beginn der Berufsausbildung oder der berufsvorbereitenden Maßnahme beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

Wo sind weitere Informationen zu erhalten?

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung mit der Unterrubrik „Finanzielle Hilfen“.

Unter www.babrechner.arbeitsagentur.de stellt die Bundesagentur für Arbeit einen BAB-Rechner zur Verfügung.

3. Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit

Je nach Aufenthaltsstatus stellt sich die Frage, inwiefern weitere Unterstützungsangebote der Arbeitsverwaltungen bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in Anspruch genommen werden können. Asylsuchende und geduldete Menschen unterliegen zwar immer und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in manchen Fällen einem Leistungsausschluss im SGB II.² Das heißt, sie erhalten zwar keine Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes von den Jobcentern nach dem SGB II, dennoch haben sie aber einen Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit und können andere Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, wie z.B. die Erstattung von Bewerbungskosten, nach dem SGB III erhalten. Es handelt sich allerdings bei den weiteren Maßnahmen aufgrund der „Kann-Formulierung“ im SGB III um Ermessensleistungen. Für die Inanspruchnahme der Beratung und Vermittlung sowie weiterer möglicher Ermessensleistungen müssen sich die Ratsuchenden von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden und sich arbeitsuchend bzw. arbeitslos ohne Leistung melden.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten gegeben, die unabhängig vom Leistungsbezug in Anspruch genommen werden können. Inwieweit ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen zu berücksichtigen sind, wird im Abschnitt B dieser Broschüre je nach Aufenthaltsstatus genauer erläutert.

➔ Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff. SGB III)

Die Agentur für Arbeit *hat* jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebermarktberatung anzubieten. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Dementsprechend besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,

6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit um Auszubildende oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bemühen, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben, und sie beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Zudem hat die Agentur für Arbeit Berufsorientierung durchzuführen, um junge Menschen auf die Berufswahl vorzubereiten. Dabei soll sie sowohl umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl selbst, als auch über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

² Siehe zum Leistungsausschluss von Unionsbürger/-innen im SGB II auch die „Arbeitshilfe SGB II und UnionsbürgerInnen zum Alimanovic Urteil – „Die Strategie des Trüffelschweins“ sowie die „Arbeitshilfe zum Leistungsausschluss im SGB II von Unionsbürger/-innen anlässlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes“ des Paritätischen Gesamtverbands. Sowie die

➔ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Die Agentur für Arbeit *hat* Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anzubieten. Hierfür ist zunächst die persönliche Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender erforderlich. Unverzüglich nach der Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung hat die Agentur für Arbeit zusammen mit den Ratsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungssuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden abschließt, werden

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

festgehalten.

Bei Änderungen ist sie anzupassen und spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen.

➔ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Mit dem Vermittlungsbudget (VB) wird laut Bundesagentur für Arbeit ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden *können*. Es handelt sich bei den Leistungen aus dem VB um Ermessensleistungen.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Denkbar sind folgende Hilfen, die rechtzeitig im Vorwege beantragt werden müssen:

- ⇒ Bewerbungskosten
- ⇒ Reisekosten
- ⇒ Dolmetscher- und Übersetzungskosten,
- ⇒ bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen entstehende Kosten ,
- ⇒ Ausrüstungsbeihilfe

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus.

➔ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Arbeitslose, Ausbildungssuchende und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende *können* auch durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt werden. Dabei sollen die Teilnehmer eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre »passgenaue Eingliederung« unterstützt. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen sie u. a. an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt und bestehende Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt werden. Maßnahmenteile können maximal sechs Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden, um insbesondere die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit feststellen zu können. Fahrt- und Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Die Agentur für Arbeit kann den Förderbedarf bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt in einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Dieser berechtigt den Teilnehmenden zur Auswahl eines Trägers oder eines Arbeitgebers. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist nach § 45 Abs. 7 SGB III in der Regel eine Ermessensentscheidung.

Die Bundesagentur für Arbeit leistet im Rahmen der Aktivierungshilfen z.B. **speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** individuelle Unterstützung, berufliche Orientierung und Begleitung im Berufswahlprozess. Es besteht die Möglichkeit beruflicher Praktika und Hilfestellung bei multiplen Problemlagen zu erhalten sowie Sprachkenntnisse zu verbessern. Diese Maßnahme wird unterschiedlich in den Regionen ausgestaltet. Für weitere Informationen ist daher die persönliche Beraterin oder der Berater der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter vor Ort anzusprechen. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen dieser Maßnahme Anfang 2016 das Programm „Hilfe für junge Flüchtlinge (PerjuF)“ speziell für junge Leute mit Fluchthintergrund ins Leben gerufen.

4. Unterstützungsangebote außerhalb der Arbeitsförderung

Neben den Fördermöglichkeiten des SGB II und III stehen auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts über das SGB VIII weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung. Allerdings handelt es sich bei der Jugendhilfe um eine kommunale Aufgabe, die vor Ort unterschiedlich ausgestaltet wird. Zudem ist die Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII nachrangig zu gewähren und es gilt folgender Grundsatz: Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

➔ Jugendsozialarbeit

Für wen?

Die Jugendsozialarbeit ist als eigener Leistungsbereich der Jugendhilfe gesetzlich im SGB VIII verankert. Während es die Aufgabe der Jugendarbeit ist, Angebote für alle jungen Menschen zu machen (§ 11 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen und auf die spezifische Situation junger Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, zugeschnitten sein und mit sozialpädagogischen Fachangeboten oder individuellen Hilfen reagieren. Die Jugendsozialarbeit ist eine professionelle, sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfe zur Integration benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahre und wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt, wenn es einer besonderen Förderung bedarf. Die Situation junger Flüchtlinge und insbesondere die im Zusammenhang mit der Flucht gemachten Erfahrungen können Ausgangspunkt für einen besonderen Förderbedarf sein. Auch junge Menschen mit Migrationshintergrund können sozial benachteiligt sein und gehören dementsprechend zum Adressatenkreis der Jugendsozialarbeit.

Wozu?

Das Ziel aller Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 SGB VIII ist die Förderung der Entwicklung und der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, d. h. zu Menschen, die aufgrund einer autonomen Entscheidung in der Lage sind, einen Platz innerhalb der Gesellschaft zu finden. Die spezielle Rechtsgrundlage für die Leistungen der Jugendsozialarbeit ist § 13 SGB VIII:

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformenangeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Wegen des Nachrangs der Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegenüber den Eingliederungs-

leistungen für die unter 25-jährigen nach § 16 SGB II bleibt für die Jugendsozialarbeit nur noch ein eingeschränkter Anwendungsbereich.

Wer hilft weiter?

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären.

➔ Jugendmigrationsdienste

Für wen?

Die Jugendmigrationsdienste unterstützen als Angebot der Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung.

Seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 läuft auch ein **Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge** in den Jugendmigrationsdiensten. Das Projekt „jmd2start“ stärkt den Zugang junger Flüchtlinge zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe und wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. An bundesweit 24 Modellstandorten beraten und begleiten die Jugendmigrationsdienste (JMD) Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.

Wozu?

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Teil des migrationsspezifischen Beratungsangebots nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten die Jugendmigrationsdienste darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Die Jugendmigrationsdienste beteiligen sich neben ihrer Beratungsarbeit aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen. Dabei kooperieren sie mit anderen relevanten Diensten und Einrichtungen. Sie nehmen eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion für die Zielgruppe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, wahr und initiieren und begleiten die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

Wer hilft weiter?

Weitere Infos zu den JMDs und auch zu dem neuen Modellprojekt „JMD2start“ sind unter www.jmd-portal.de zu finden. Auf der Homepage kann auch nach PLZ ein Jugendmigrationsdienst in der Nähe gefunden werden.

B) Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus

Nachfolgend werden nun die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor dargestellten Förderinstrumente und Unterstützungsangebote je nach Aufenthaltsstatus der Person dargestellt. Die im ersten Abschnitt gewählte Systematik wird beibehalten. Zur schnelleren Orientierung wurde am Rand der Broschüre ein farbiges Register angelegt.

1. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder sog. BüMA

1.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Eine Aufenthaltsgestattung (§§ 55 und 63 Asylgesetz – AsylG) ist das Papier, das Personen erhalten, die einen formellen Asylantrag gestellt haben. Die Aufenthaltsgestattung ist während des Asylverfahrens gültig und erlischt, wenn die Entscheidung über den Asylantrag „unanfechtbar“ geworden ist.

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder sog. BÜMA
ab S. 17

Personen mit einer Duldung
ab S. 33

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen
ab S. 48

Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung
ab S. 53

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung
ab S. 61

UnionsbürgerInnen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen
ab S. 70



Praxistipp

Die BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung

In der Regel wird die Aufenthaltsgestattung erst Wochen oder gar Monate nach dem Asylgesuch ausgestellt und die betroffenen Personen erhalten zunächst eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ (§ 63a AsylG) – die so genannte Registrierung. Dieses Papier ist in seiner Wirkung einer Aufenthaltsgestattung gleichzusetzen, da die Aufenthaltsgestattung nur „deklaratorische Wirkung“ hat – der Aufenthalt also auch ohne das Papier selbst *als gestattet* gilt. Die Zeiten des Besitzes einer „BüMA“ müssen also für eventuell zu erfüllende Wartezeiten für den Arbeitsmarktzugang oder die Ausbildungsförderung angerechnet werden. Dies hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken im Bundestag klargestellt (Bundestags-Drucksache 18/4581 vom 10. April 2015, Antwort auf Frage 3). Auch für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung gelten mit einer BüMA die gleichen Regelungen wie mit einer Aufenthaltsgestattung. Hierzu hat das Land Niedersachsen am 2. April 2015 einen hilfreichen Erlass veröffentlicht, zu finden hier: <http://azf2.de/aktuelles/page/3/>

Auch das Land NRW vertritt in einem Erlass diese Rechtsauffassung: http://ggua.de/fileadmin/downloads/arbeitsurlaubnis/Erlass_vom_01.12.2015-1.pdf

Hintergrund: Daten und Fakten

Am 30. Juni 2015 lebten in Deutschland knapp 240.000 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung.

Die so genannte „bereinigte Gesamtschutzquote“ – also der Anteil der positiven Asylentscheidungen bezogen auf die Gesamtzahl der inhaltlich (und nicht nur formal) entschiedenen Verfahren – lag im ersten Halbjahr 2015 bei fast 50 Prozent – jede und jeder zweite Asylsuchende, dessen Asylverfahren in Deutschland inhaltlich geprüft wird, wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge also anerkannt. Die Spanne erstreckt sich dabei von weniger als 0,5 Prozent (Staatsangehörige der Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien) bis 100,0 Prozent (syrische Staatsangehörige). Weitere Staaten mit einer hohen „bereinigten Gesamtschutzquote“ sind z. B. Eritrea, Afghanistan, Somalia, Irak und Iran.

Im ersten Halbjahr 2015 dauerte ein Asylverfahren bis zur Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchschnittlich etwas mehr als fünf Monate. Dabei schwankt die Verfahrensdauer je nach Herkunftsland erheblich (zwischen durchschnittlich gut zwei Monaten für kosovarische Staatsangehörige und fast anderthalb Jahren für pakistanische Staatsangehörige). Für unbegleitete minderjährige Asylantragstellende aus Pakistan hat im ersten Quartal 2015 ein Asylverfahren sogar durchschnittlich über vier Jahre gedauert.

Diese statistischen Angaben berücksichtigen jedoch nur den Zeitraum ab der formellen Asylantragstellung bis zur Entscheidung durch das BAMF; aus den Zahlen geht nicht hervor, wieviel Zeit ab der ersten Registrierung bis zur Asylantragstellung vergeht. In vielen Fällen dauert dies zusätzlich mehrere Monate.

Auch nach einem negativen Asylverfahren bleibt ein erheblicher Teil der früheren Asylsuchenden in Deutschland – dies gilt übrigens auch für Menschen aus den vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten. Nach Auskunft der Bundesregierung lebten Ende 2014 bundesweit 538.000 Menschen, deren Asylantrag irgendwann einmal negativ entschieden worden war. Davon verfügen mittlerweile aber fast die Hälfte über einen unbefristeten und weitere 37 Prozent über einen befristeten Aufenthaltsstatus. Nur 16 Prozent sind weiterhin ausreisepflichtig (also „geduldet“). Die Realität zeigt: Auch nach Ablehnung des Asylantrags wachsen viele Betroffene aus den verschiedensten Gründen in einen rechtmäßigen Aufenthalt hinein. Aus einer vermeintlich „geringen Bleibeperspektive“ wird also oftmals eine „hohe Bleibeperspektive“.

Diese und weitere Zahlen finden sich in den Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen der Linken ([Bundestags-Drucksache 18/5785 vom 18. August 2015](#) und [Bundestags-Drucksache 18/5862 vom 26. August 2015](#))

Da eine Aufenthaltsgestattung das Papier für die Zeit des laufenden Asylverfahrens ist, besteht bei den Betroffenen also gleichsam ein ergebnisoffener Aufenthalt: Falls der Asylantrag positiv entschieden wird, erhalten die Betroffenen anschließend eine Aufenthaltserlaubnis, falls der Asylantrag negativ entschieden wird, werden die Betroffenen ausreisepflichtig und erhalten anschließend eine Duldung, wenn eine Ausreise und eine Abschiebung nicht möglich sein sollten. In beiden Fällen wird der Aufenthalt in Deutschland häufig noch zumindest mittelfristig sein. Insofern würde es Sinn ergeben, auch mit einer Aufenthaltsgestattung frühzeitig einen Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung einzuräumen. Dies ist leider jedoch nicht der Fall. Vielmehr besteht mit diesem Status nur in wenigen Fällen der Zugang zur Ausbildungsförderung.

Praxistipp

Ausbildung, Studium oder Arbeit verbessern die Teilhabe- und die Bleibeperspektive!

Die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Arbeit hat keinen Einfluss auf die Chance einer Anerkennung des Asylantrags.

Aber: Die frühzeitige Aufnahme einer Ausbildung verbessert natürlich die Teilhabeperspektiven *nach* einer Anerkennung als Flüchtling ganz erheblich.

Aber auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags bestehen mit einer begonnenen Ausbildung viel bessere Möglichkeiten einen Aufenthaltstitel oder zumindest eine längerfristige Duldung zu erhalten. Zudem bietet später der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung eine ganze Reihe anschließender Aufenthaltsperspektiven. Dazu gehören etwa die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a AufenthG oder § 25a AufenthG, die speziell für derartige Konstellationen eingeführt worden sind. Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b, § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG ist denkbar. Hierauf wird im Kapitel zur Duldung detaillierter eingegangen. (Siehe S. 39)

1.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Hintergrund: Frühzeitige Förderung von Integration und Teilhabe

Bestimmte Arbeitsfördermaßnahmen ab Beginn des Aufenthalts (§ 131 SGB III)

Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (das sind in jedem Fall Staatsangehörige aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran, darüber hinaus können auch weitere Gruppen dazu gehören), können nun bereits ab Beginn ihres Aufenthalts – also auch während der ersten Monate, in denen ihnen noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann – bestimmte Förderleistungen erhalten, obwohl sie rechtlich gesehen dem Arbeitsmarkt noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit gilt für Leistungen der Vermittlung, Potenzialanalyse, Förderung aus dem Vermittlungsbudget (etwa für die Übernahme von Kosten eines beruflichen Anerkennungsverfahrens) sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III).

Vom Wortlaut her gilt diese Regelung zwar nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder BüMA. Da eine BüMA jedoch rechtlich betrachtet dieselbe Wirkung entfaltet, muss dies auch für Personen mit BüMA gelten. Die internen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit führen Personen mit BüMA folgerichtig ausdrücklich als Zielgruppe auf.

Für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten ist die Öffnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Oktober 2015 jedoch nur für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran und soweit nach der Dublin-Regelung keine Zuständigkeit eines anderen EU-Staats besteht. Es ist möglich, dass sich der definierte Personenkreis im Jahr 2016 ändert. [Informationen](#) und [Antragsformulare](#) finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Bislang lässt das BAMF Menschen mit BüMA nicht zu den Integrationskursen zu. Dies ist nicht nur integrationspolitisch kontraproduktiv, sondern auch rechtlich fragwürdig, da auch mit BüMA der Aufenthalt als „gestattet“ gilt.

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „[ESF-BAMF-Kurse](#)“. Auch Asylsuchende können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden. Informationen zu den berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses hing der Zugang zu den ESF-BAMF-Sprachkursen nicht von der so genannten Bleibeperspektive und damit dem Herkunftsland ab. Allerdings wird ein neues Gesamtkonzept berufsbezogener Sprachförderung gem. § 45a AufenthG erstellt. Für Asylsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten soll die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs dann ausgeschlossen sein.

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA sind dem Grunde nach stets leistungsbe- rechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kundinnen oder Kunden der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförde- rung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Aufent- haltsgestattung oder BüMA als arbeitslos, arbeits- suchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis er- halten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeits- erlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Aufenthaltsgestat- tung nämlich normalerweise über einen zumin- dest nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 61 AsylG).

Hiervon gibt es jedoch mittlerweile eine Reihe von Ausnahmen: Die Bundesländer dürfen seit Okto- ber 2015 Asylsuchende verpflichten, bis zu sechs statt drei Monate in einer Landes-Erstaufnahme- einrichtung zu wohnen. Während dieser Zeit darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Menschen aus den nun acht so genannten sicheren Her- kunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Her- zegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal) sollen sogar unbefristet in Erstauf- nahmeeinrichtungen wohnen müssen. Falls Men- schen aus diesen Ländern einen Asylantrag *nach dem 31. August 2015* gestellt haben sollten, darf ihnen eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden (§ 61 AsylG). In diesem Fall stehen sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, und die Leistungen der Arbeitsagentur können (mit Aus- nahme der Beratung) nicht erbracht werden.

➔ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Aufenthaltsgestattung oder BüMA die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Aus- länderbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernentin oder dem De- zernenten oder der Bürgermeisterin oder dem Bür- germeister besprochen werden: Es ist erklärtes po- litisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaub- nis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann in der Regel nach einem dreimonatigen Aufenthalt durch die Ausländerbehörde erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahme- einrichtung zu wohnen. Menschen aus den so ge- nannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bos- nien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden – auch nicht für eine betriebliche Ausbildung. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Aus- bildung muss ein formloser Antrag bei der Auslän- derbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklä- rung vorgelegt werden. Über den Antrag entschei- det die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagen- tur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vor- rangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungs- bedingungen findet nicht statt (§ 61 Abs. 2 AsylG in

Verbindung mit [§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV](#) und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Falls die Ausländerbehörde die Ausbildungserlaubnis ablehnen sollte, obwohl kein zwingendes Arbeitsverbot vorliegt, muss sie ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründen. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Asylsuchende möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem:

- ⇒ für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden
- ⇒ für bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- ⇒ im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung
- ⇒ für Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- ⇒ für den Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- ⇒ für Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

➔ **Für ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst**, die nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung gelten. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

➔ Eine **Hospitation** gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Praktikumsarten und ihren jeweiligen Regelungen bezüglich einer Beschäftigungserlaubnis finden Sie im Anhang dieser Broschüre auf Seite 87ff.

Informationen zur Hospitation finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI772429>

➔ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

Ansonsten gilt:

- ⇒ Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Von der Vorrangprüfung gibt es einige Ausnahmen insbesondere für Hochqualifizierte, Menschen mit Ausbildungsabschluss und für Nachqualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens, die in einer Tabelle auf Seite 85. dargestellt sind.
- ⇒ Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.
- ⇒ Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Praxistipp

Auf die Formulierung kommt es an

Nicht immer geht aus der Aufenthaltsgestattung oder der BüMA eindeutig hervor, ob und welche Tätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. So lautet der Eintrag häufig „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte, wenn das AE-Team der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Und manchmal vergisst die Ausländerbehörde nach vierjährigem Aufenthalt die Nebenbestimmung zu ändern in: „Jede Beschäftigung gestattet.“ In diesen Fällen sollte die Ausländerbehörde gebeten werden, die korrekte Formulierung zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. Das Bundesinnenministerium hat in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz festgelegt, wie die Formulierungen lauten sollen (Randnummer 4.3), zu finden unter: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Praxistipp

Zustimmung durch die Arbeitsagentur

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde gestellt. Das Arbeitserlaubnis-Team der Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung angefragt. Falls alle Unterlagen vorliegen (unter anderem auch eine Stellenbeschreibung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, zu finden hier: www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Stellenbeschreibung“), hat das Arbeitserlaubnis-Team zwei Wochen Zeit für die Prüfung. Falls es sich innerhalb dieser Zeit nicht bei der Ausländerbehörde zurückgemeldet hat, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Bei Nachfragen oder zur Klärung von Unklarheiten sind die zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit auch telefonisch erreichbar, die Kontaktdaten finden sich auf der Seite www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Arbeitsmarktzulassung“.

1.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder BüMA haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

➔ Grundleistungen innerhalb der ersten 15 Monate

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2016 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei 364 Euro, wobei es den Ländern und Kommunen ermöglicht worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Zusätzlich müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht werden. Zudem besteht ein Anspruch, sonstige Leistungen zu erhalten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG). Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung) müssen auch bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Praxistipp

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Wenn das Sozialamt dennoch die Grundleistungen einstellen sollte, sollte dagegen ein Widerspruch und ein Eilantrag vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Manchmal hilft es auch bereits, das Sozialamt zu bitten, die Rechtsgrundlage ihrer Einstellung zu nennen – die gibt es nämlich nicht.

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	„Notwendiger Bedarf“	„Notwendiger persönlicher Bedarf“	Gesamtbedarf
1	alleinstehende Leistungsberechtigte	219	145	364
2	zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	196	131	327
3	weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	176	114	290
4	sonstige jugendliche Leistungsberechtigte von 15 bis einschl. 17 Jahre	200	86	286
5	Kinder von sieben bis einschließlich 14 Jahre	159	93	252
6	Kinder bis einschließlich sechs Jahre	135	85	220

Praxistipp

Studium führt zur Krankenversicherungspflicht

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am Asylbewerberleistungsgesetz ist die Tatsache, dass die Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt ist und normalerweise nur die Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen abgedeckt ist. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nicht. Durch die Aufnahme eines Studiums entsteht jedoch in der Regel eine Krankenversicherungspflicht – auch während des Asylverfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V); die Absicherung im Krankheitsfall ist dann über eine gesetzliche Krankenversicherung gegeben und damit wesentlich besser. Die Beitragskosten muss das Sozialamt übernehmen (§ 6 AsylbLG).

➡ „Analogleistungen“ nach 15 Monaten

Nach einem 15monatigen Aufenthalt entsteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der regulären Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt derzeit für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 404 Euro, es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

Praxistipp

Leistungsausschluss bei „dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung“ während der Analogleistungen

Da bei den „Analogleistungen“ die Regeln des SGB XII anzuwenden sind, greift trotz der eigentlich „besseren“ Leistungen des § 2 AsylbLG ein Leistungsausschluss während einer „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung“ (§ 22 SGB XII). „Dem Grunde nach förderfähig“ sind Ausbildungen oder Studium, für die eigentlich BAB oder BAföG erbracht werden würden.

Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben.

Aber: § 22 SGB XII schließt für den ansonsten betroffenen Personenkreis nur die Hilfe zum Lebensunterhalt aus, nicht dagegen sonstige Hilfen, insbesondere z.B. nicht Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder in sonstigen Lebenslagen (§§ 67 bis 74 SGB XII). Auch eventuelle Mehrbedarfzuschläge müssen erbracht werden.

Zudem kann das Sozialamt, „in besonderen Härtefällen“ dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss oder Darlehen erbringen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Daher sollte ein formloser Antrag gestellt werden und auf die besondere Situation verwiesen werden. Auch im Hinblick auf die entstehenden Folgekosten kann es nicht im Interesse des Sozialamtes liegen, dass die Betroffenen eine Ausbildung oder ein Studium abbrechen müssen, um dann wieder Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Beispiel Schüler-BAföG



J. ist 18 Jahre alt. Sie ist afghanische Staatsangehörige, hat eine Aufenthaltsgestattung und lebt seit drei Jahren ohne Eltern in Deutschland. Bis zu ihrer Volljährigkeit ist sie in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht gewesen und hat Leistungen der Jugendhilfe auch für ihren Lebensunterhalt erhalten. Nun endet die Jugendhilfe. Sie besucht die 12. Klasse des Gymnasiums und beantragt nach Ende der Jugendhilfe Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Das Sozialamt lehnt den Antrag gem. § 22 SGB XII ab, da sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Schüler-BAföG gem. § 2 Abs. 1a BAföG habe; dieser bestehe dem Grunde nach während des Besuchs weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10, wenn die Schülerin nicht bei ihren Eltern lebe und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern auch nicht in zumutbarer Weise erreichbar sei. Da die Eltern noch in Afghanistan leben, sei dies erfüllt: Die Schule ist von Afghanistan nicht in zumutbarer Weise erreichbar. Somit könnten keine Leistungen nach § 2 AsylbLG erbracht werden.

Zugleich lehnt das BAföG-Amt ihren Antrag ab, da sie zwar dem Grunde nach einen Anspruch habe, aber die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt seien: Mit einer Aufenthaltsgestattung müsse sie selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und arbeiten, um einen Anspruch auf Schüler-BAföG zu erwerben.

J. ist verzweifelt. Sie ist gerade in den Abiturvorbereitungen. Nur, wenn sie den Schulbesuch abbrechen würde, hätte sie wieder Anspruch auf Sozialhilfe.

Als Lösung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder das Jugendamt erbringt weiterhin Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige. Dies ist bis zum 21. Lebensjahr möglich, in begründeten Fällen auch darüber hinaus (§ 41 SGB VIII). Oder das Sozialamt erbringt Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. In diesem Fall sollte ein gewichtiges Argument sein, dass J. kurz vor dem Abitur steht und es erkennbar absurd wäre, nun aufgrund fehlender Existenzsicherung die Schule abzubrechen. Nur: Wenn J. nach dem Abi studieren oder eine Ausbildung aufnehmen will, stellt sich das gleiche Problem erneut.

1.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufsorientierung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 52 Abs. 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Praxistipp

Eine betrieblich durchgeführte sechs- bis zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung ist eine Beschäftigung, für die bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig ist. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV nicht erforderlich.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Die Förderung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung (AsA) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

1.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013

können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung

- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausge-

übt *mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat*“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

Beispiel 1:

Frau J. ist Asylsuchende aus Afghanistan. Sie hat einen neunjährigen Sohn M. und eine 18jährige Tochter K. Alle drei sind noch im Asylverfahren und besitzen Aufenthaltsgestattungen. Sie leben seit vier Jahren in Deutschland. Vor drei Jahren hat Frau J. für acht Monate in einer Teilzeitstelle als Aushilfe in einem Restaurant gearbeitet und damit monatlich etwa 800 Euro verdient. Nachdem sie betriebsbedingt gekündigt worden war, hat sie sich um die Betreuung ihres Sohnes gekümmert.



Die Tochter K. hat nun Abitur gemacht und würde gern studieren. Sie fragt, ob sie dafür BAföG erhalten kann, obwohl sie eine Aufenthaltsgestattung besitzt.

Antwort:

Ja. Die Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch sind gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG erfüllt. Ihre Mutter lebt innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens seit drei Jahren in Deutschland. Sie hat in dieser Zeit mehr als sechs Monate rechtmäßig gearbeitet und mit dem Einkommen auch ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Da sie sich danach um ihren unter zehnjährigen Sohn gekümmert hat, zählt diese Zeit auch als „Erwerbstätigkeit“. Ein BAföG-Anspruch besteht.

Beispiel 2:

Der 28jährige syrische Staatsbürger H. lebt seit sechs Jahren in Deutschland. Innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts hatte er eine Aufenthaltserlaubnis als Bachelor-Studierender gem. § 16 Abs. 1 AufenthG. Neben dem Studium hat er entsprechend seiner ausländerrechtlichen Möglichkeiten stets in Teilzeit gearbeitet und damit seinen Lebensunterhalt verdient. Vor einem Jahr hat er aufgrund der politischen Entwicklung in Syrien einen Asylantrag gestellt. Daraufhin hat er seine Aufenthaltserlaubnis verloren und eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Er hat nun ein Masterstudium begonnen, das er in zwei Jahren abgeschlossen haben wird.



Er fragt, ob er einen Anspruch auf BAföG hat.

Antwort:

Ja. Er erfüllt die ausländerrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG: Er lebt selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland und war in dieser Zeit unabhängig vom Studium berechtigt erwerbstätig. Mit der Erwerbstätigkeit hat er seinen Lebensunterhalt bestritten. Nun hat er auch mit der Aufenthaltsgestattung Anspruch auf BAföG.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. (Siehe Anhang S. 93) Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).

- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

1.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts, auch wenn noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Siehe hierzu auch Praxistipp: Bei der Arbeitsagentur melden! (unter 1.2, S. 21)

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss galt dies für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss galt dies für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, auf welche Personen dies zutrifft.

Praxistipp

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der [Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III](#) ausdrücklich „*kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.*“ (Randnummer 45.01)

Das heißt: Auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

1.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zur Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

1.8 Kurzübersicht

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA:	
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	*nein
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III):	*nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	*nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	*nein
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	*nein

*Auch zu den mit „nein“ vermerkten Instrumenten besteht Zugang unter den Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)

Siehe hierzu Anhang S. 92, 93

2. Personen mit Duldung

2.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit einer Duldung sind (meist nach abgelehntem Asylverfahren) ausreisepflichtig, allerdings kann eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aktuell nicht durchgeführt werden. Eine Duldung kann auch erteilt werden, „wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Personen mit einer Duldung



The image displays a multi-page form for 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. The top section includes a cover with a green and red pattern and a title page with the text 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' and 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. Below this, there are four numbered sections: 1. Personal data (Name, Sex, Date of Birth, Citizenship, Address, Nationality), 2. A large empty box for a signature or stamp, 3. A section with a checkbox: 'Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.', and 4. A section for the issuing authority (Ausstufende Behörde/Steuerbehörde), location (Ort), and date (Im Auftrag).

Hintergrund: Daten und Fakten

Eine Duldung wird üblicherweise nur kurz erteilt (zum Beispiel für drei Monate) und immer wieder verlängert, solange das Abschiebungshindernis fortbesteht. In diesem Fall spricht man von „Kettenduldungen“, die aber dennoch keine Aufenthaltssicherheit mit sich bringen. Ende Juni 2015 lebten knapp 130.000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland, davon 30.000 seit mehr als sechs Jahren.

Praxistipp

Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet

Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist rechtswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2003 festgestellt:

„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf BAföG unabhängig vom Vorliegen der Duldungsbescheinigung bestehen kann:

„Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; 5 C 13.13)

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Duldung sind dem Grunde nach stets leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kundinnen oder Kunden der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Duldung als arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Duldung prinzipiell abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeitserlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Duldung nämlich normalerweise über einen zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 32 BeschV).

Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen: So darf Menschen aus den nun acht so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), deren nach 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist, eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden. Hierfür ist maßgebend der Tag, an dem das „Asylgesuch“ gestellt wurde und damit die erste Registrierung erfolgt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Auch wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, besteht ein Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Hintergrund: Sprachförderung

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Menschen mit einer Duldung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach § 44 Abs. 4 AufenthG jedoch nur für Personen, die eine so genannte Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen. Nach [Auskunft der Bundesregierung](#) betrifft die Öffnung gegenwärtig nur gut 2.500 Menschen mit Duldung. Dies entspricht einer Quote von 1,9 Prozent. Mit anderen Worten: Über 98 Prozent der Geduldeten sind auch nach der geplanten Neuregelung regelmäßig von Integrationskursen ausgeschlossen.

[Informationen](#) und [Antragsformulare](#) finden Sie auf der Seite www.bamf.de

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „[ESF-BAMF-Kurse](#)“. Auch Menschen mit einer Duldung können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden. Informationen zu den berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Die Bundesregierung plant, die berufsbezogene Sprachförderung gem. 45a AufenthG neu zu regeln. Es kann sein, dass sich damit auch der Zugang zu diesem Angebot ändern wird.

2.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

➔ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Duldung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernentin oder dem Dezernenten oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann ab dem ersten Tag des Aufenthalts durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist, darf eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden. Falls der Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt worden sein sollte, kann die Arbeit im Rahmen des Ermessens durch die Ausländerbehörde weiterhin erlaubt werden. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vor-

rangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Falls die Ausländerbehörde die Ausbildungserlaubnis ablehnen sollte, obwohl kein zwingendes Arbeitsverbot vorliegt, muss sie ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründen. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Menschen mit Duldung möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann in den meisten Fällen ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden.

Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt wurde, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden. Dies gilt auch für ein Praktikum.

In vielen Fällen eines Praktikums ist wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- ⇒ Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden
- ⇒ Bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- ⇒ Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung
- ⇒ Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- ⇒ Der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- ⇒ Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

⇒ **Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst** gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

⇒ **Eine Hospitation** gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für eine ehrenamtliche Tätigkeit und für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Praktikumsarten und ihren jeweiligen Regelungen bezüglich einer Beschäftigungserlaubnis finden Sie im Anhang dieser Broschüre auf Seite 87ff. Informationen zur Hospitation finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/web-datei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI772429

⇒ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt worden ist, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

Ansonsten gilt:

- ⇒ Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Von der Vorrangprüfung gibt es einige Ausnahmen insbesondere für Hochqualifizierte, Menschen mit Ausbildungsabschluss und für Nachqualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens, die in einer Tabelle auf Seite 86. dargestellt sind.
- ⇒ Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.
- ⇒ Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Hintergrund: Arbeitsverbot für Menschen mit einer Duldung

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde Menschen mit einer Duldung keine Arbeitserlaubnis erteilen darf (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

- ⇒ Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt wurde, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden. Wenn der Asylantrag vor diesem Datum gestellt worden ist, darf die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine Arbeitserlaubnis erteilen. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf
- ⇒ Wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
- ⇒ Wenn Menschen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

Gerade das letztgenannte Arbeitsverbot kommt in der Praxis relativ häufig vor. Meist handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können.

Jede Ausreisepflichtige muss nach dem Gesetz alles für ihn oder sie Zumutbare unternehmen, um einen Pass zu erlangen. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen Papiere, aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle – obwohl man gerade das nicht will.

Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbstverschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Wichtig ist auch: Ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen darf nicht zu einer Sippenhaftung führen. Es kommt einzig und allein auf das „eigene“ Verhalten an.

Praxistipp

Duldung für die Zeit einer Ausbildung

Für die Zeit einer Ausbildung kann die Ausländerbehörde eine langfristige Duldung (für jeweils ein Jahr) erteilen, um den Auszubildenden wie auch dem Betrieb die Sicherheit zu geben, die Ausbildung auch beenden zu können. Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dort heißt es: *„Dringende persönliche Gründe (...) können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt.“*

Nach dem Gesetzeswortlaut sind also Menschen ab 21 Jahren und Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich aber nur auf das Vorliegen „dringender persönlicher Gründe“. Eine Ausbildung kann aber auch aus Gründen eines „erheblichen öffentlichen Interesses“ zu ermöglichen sein. In diesem Fall würden die Einschränkungen nicht gelten. Es empfiehlt sich, den Kontakt zur Ausländerbehörde zu suchen und hierfür auch die Handwerkskammer oder andere Arbeitgeberverbände mit einzuschalten.

Praxistipp

Wechsel aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis

Nach oder während einer Ausbildung ist es in bestimmten Fällen möglich, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG oder § 25a AufenthG – einer so genannten Bleiberechtsregelung – zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnisse sind für zuvor geduldete Menschen vorgesehen, die zum Beispiel

- ⇒ eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben und eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden haben (§ 18a AufenthG),
- ⇒ oder sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten, unter 21 Jahre alt sind und über eine positive Integrationsprognose verfügen (§ 25a AufenthG).

Weitere denkbare Grundlagen für ein Bleiberecht sind:

- ⇒ Bleiberechtsregelung für Familien und Alleinstehende, die seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland leben und aktuell ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern *oder* ihn wahrscheinlich in Zukunft sichern werden (§ 25b AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis in besonderen Fällen, wenn die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes die Erteilung eines Bleiberechts empfiehlt (§ 23a AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Ausreise z. B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen oder aufgrund einer faktischen „Verwurzelung“ in Deutschland nicht möglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Hintergrund: Einreise zum Zweck einer Beschäftigung aus den Balkanstaaten

Nach der neuen Regelung des [§ 26 Abs. 2 BeschV](#) können ab dem 1. Januar 2016 Menschen aus Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Montenegro und Kosovo (wieder-)einreisen und unabhängig von der Qualifikation ein Visum und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zum Zwecke der Beschäftigung erhalten, wenn

- ⇒ sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, mit dem der Lebensunterhalt gesichert werden kann
- ⇒ die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) – Ausnahmen hiervon gelten in bestimmten Fällen für Menschen mit Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung in einem [Mangelberuf](#)
- ⇒ bei der deutschen Botschaft ein nationales Visum beantragt wird
- ⇒ in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen worden sind.

Auch wenn in den letzten 24 Monaten AsylbLG-Leistungen bezogen worden sind, kann dennoch ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, wenn die Personen zwischen dem 2. Januar 2015 und dem 23. Oktober 2015 „einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“ Auch hier gilt: Der Asylantrag ist gleichzusetzen mit dem Asylgesuch, also der ersten Registrierung und der BüMA-Erteilung. Das hat das Land Niedersachsen in einem [Rundschreiben](#) klargestellt. Auch das Land NRW hat dies in einem Erlass bekräftigt: http://ggua.de/fileadmin/downloads/arbeitslaubnis/Erlass_vom_01.12.2015-1.pdf

Die Bundesagentur für Arbeit hat zu dieser neuen Regelung gut verständliche Informationsbroschüren in mehreren Sprachen veröffentlicht, die Auskünfte zum Verfahrensablauf und zu den Voraussetzungen enthalten. Die Broschüren sind herunterzuladen auf der Seite www.zav.de, weiterklicken auf → Arbeit → Arbeiten in Deutschland.

2.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Menschen mit Duldung haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

➔ Grundleistungen innerhalb der ersten 15 Monate

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2016 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei 364 Euro, wobei es den Ländern und Kommunen erlaubt worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Zusätzlich müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht werden. Zudem besteht ein Anspruch auf sonstige Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG). Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung) müssen auch bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Praxistipp

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Wenn das Sozialamt dennoch die Grundleistungen einstellen sollte, sollte dagegen ein Widerspruch und ein Eilantrag vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Manchmal hilft es auch bereits, das Sozialamt zu bitten, die Rechtsgrundlage ihrer Einstellung zu nennen – die gibt es nämlich nicht.

Praxistipp:

Leistungskürzung möglich

Für Menschen mit Duldung sieht § 1a AsylbLG in bestimmten Fällen drastische Leistungseinschränkungen vor, unter anderem, wenn „aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Abgesehen davon, dass eine derartige Leistungskürzung unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ kaum zu vereinbaren sein dürfte, würde auch bei einer Leistungseinschränkung wie beim Grundleistungsbezug kein Ausschluss von den Leistungen während einer Ausbildung oder während eines Studiums bestehen.

³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10.

➔ „Analogleistungen“ nach 15 Monaten

Nach einem 15monatigen Aufenthalt entsteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der normalen Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 404 Euro, es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein Bafög oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp

Leistungsausschluss bei „dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung“ während der Analogleistungen

Da bei den „Analogleistungen“ die Regeln des SGB XII anzuwenden sind, greift ein Leistungsausschluss während einer „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung“ (§ 22 SGB XII). Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAfög erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAfög-Förderung überschritten haben.

Aber: § 22 SGB XII schließt für den ansonsten betroffenen Personenkreis nur die Hilfe zum Lebensunterhalt aus, nicht dagegen sonstige Hilfen, insbesondere z.B. nicht Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder in sonstigen Lebenslagen (§§ 67 bis 74 SGB XII). Auch eventuelle Mehrbedarfzuschläge müssen erbracht werden.

Zudem kann das Sozialamt, „in besonderen Härtefällen“ dennoch Sozialhilfeleistungen als Zuschuss oder Darlehen erbringen.

2.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonderbedingungen erhalten.

ten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III, im Anhang S. 93.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonderbedingungen erhalten.

➔ Zugang zur Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letz-

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zu den Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) (§ 78 Abs. 3 SGB III).

Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. (§ 75 SGB III in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB III die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zur Assistierten Ausbildung (§ 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III).

Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III die Leistungen der Assistierten Ausbildung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten.

Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

2.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein uneingeschränkter Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2a BAföG)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

⇒ *zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, ob-

wohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie *„eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“* (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, für die keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 59 Abs. 2 SGB III)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts sowie darüber hinaus während einer über- oder außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ *„selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“* oder
- ⇒ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“*

Nach der „Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn *„er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“* (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält, wobei der Besitz einer Duldung nicht als „rechtmäßiger“ Aufenthalt gilt.

2.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

⇒ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Duldung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

⇒ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer Duldung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

⇒ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach einem dreimonatigen Aufenthalt ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

⇒ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer Duldung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

Praxistipp:

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III ausdrücklich „kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.“ (Randnummer 45.01)

Das heißt: Auch für Personen mit einer Duldung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

2.7 Zugang zu Unterstützung außerhalb der Arbeitsförderung

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden, an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

2.8 Kurzübersicht:

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit einer Duldung:	
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	Nach 15 Monaten Aufenthalt
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Nach 15 Monaten Aufenthalt
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Nach 15 Monaten Aufenthalt
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III):	*nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	*nein

*Auch zu den mit „nein“ vermerkten Instrumenten besteht Zugang unter den Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#). Siehe hierzu Anhang S. 92, 93

Falls die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III erfüllt sein sollten, gilt die Wartefrist von 15 Monaten Aufenthalt nicht!

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förder- einschränkungen – z.B. anerkannte Flüchtlinge

3.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit

- ⇒ Niederlassungserlaubnis (§9 AufenthG)
- ⇒ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)
- ⇒ § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss der Bundesländer, z. B. syrische Familienangehörige im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme).
- ⇒ § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss des Bundesinnenministeriums, z. B. im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für syrische Geflüchtete),
- ⇒ § 23 Abs. 4 AufenthG (Aufenthalt im Rahmen eines Resettlement-Programms),
- ⇒ § 23a AufenthG (Aufenthalt nach Ersuchen der Härtefallkommission),
- ⇒ § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG (anerkannte Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte),
- ⇒ § 25a AufenthG (Bleiberechtsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene),
- ⇒ § 25b AufenthG (Bleiberechtsregelung für Alleinstehende und Familien)
- ⇒ § 28 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen),
- ⇒ § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr),
- ⇒ § 38 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche),
- ⇒ § 104a AufenthG (frühere Altfallregelung)

- ⇒ sowie § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU).

Die genannten Personen haben einen „sicheren“ Aufenthaltsstatus. Es handelt sich um Menschen, die entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen (Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) oder befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären oder familiären Gründen besitzen. Die genannten Gruppen unterliegen bezogen auf die Ausbildungs- und Arbeitsförderung keinen Einschränkungen.

Praxistipp:

Fiktionsbescheinigung

Menschen, deren Asylantrag positiv entschieden worden ist (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder europarechtlicher subsidiärer Schutz), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. In der Praxis dauert es jedoch manchmal lange, bis die Aufenthaltserlaubnis gedruckt worden ist und ausgehändigt wird. Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht auch, bevor die Aufenthaltserlaubnis vorliegt ab dem Zeitpunkt des positiven Asylbescheids. Dies ergibt sich aus der „Fiktionswirkung“, die in § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geregelt ist: Der Aufenthalt gilt schon vor der Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt mit den jeweiligen leistungsrechtlichen Ansprüchen.

Das gleiche gilt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss und vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt wird: Der Aufenthaltstitel besteht „fiktiv“ fort und damit auch die Leistungsansprüche (vgl. [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Randnummer 81.4.1.1)

3.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Fast alle genannten Gruppen verfügen per Gesetz über die uneingeschränkte Erlaubnis, jede Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen. Sie benötigen dafür nie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Nur für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, nach § 23a AufenthG und in bestimmten Fällen nach § 22 AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis automatisch „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen

3.3 Sicherung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ kann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen.

➔ SGB II:

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Mehrbedarfszuschläge u. a. bei Schwangerschaft für Alleinerziehende, Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch erbracht werden. Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten müssen erbracht werden, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird. (§ 27 SGB II)

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

In besonderen Fällen kann das Jobcenter darüber hinaus Leistungen als Darlehen erbringen, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Praxistipp:

Änderungen sind geplant

Nach dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung ist geplant, für Studierende und Auszubildende in bestimmten Fällen einen SGB-II-Anspruch einzuführen, so dass sie aufstockende SGB II-Leistungen beziehen können.

Nach den Vorschlägen sollen Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsförderung dem Grunde nach förderfähig ist, nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sein. Sie hätten also auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen sollen ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen sollen weiterhin gelten für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre war das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen.

➔ **Wohngeld:**

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21)

3.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Ausbildung

➔ **Zugang zu Berufsorientierungsmaßnahmen, berufsvorbereitenden Maßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung**

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die oben aufgeführten Leistungen wie deutsche Staatsangehörige.

3.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAföG wie deutsche Staatsangehörige.

Praxistipp:

Anspruch bleibt auch nach Trennung erhalten

Auszubildende, die als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 8 Abs. 4 BAföG).

Praxistipp:

BAföG auch über die Altersgrenze hinaus und für eine weitere Ausbildung möglich

BAföG wird normalerweise nur bis einschließlich 29 Jahre bzw. bei Master-Studiengängen bis 34 geleistet. Hiervon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 10 Abs. 3 BAföG). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG erläutern dazu:

„Persönliche Gründe, die eine Förderung der Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind auch anzunehmen, wenn die Auszubildenden zu einer der in Teilziffer 7.2.22 genannten Personengruppen gehören (Anmerkung: hierzu gehören zum Beispiel Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen) und sie für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen. Diesen Auszubildenden ist auch ein angemessener Zeitraum zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse einzuräumen. Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse liegt bei Auszubildenden vor, die durch ein unerwartetes Ereignis von besonderem Gewicht gezwungen wurden, ihre bisherige Lebensführung unversehens völlig zu ändern (z.B. Scheidung oder Tod des Ehegatten oder Lebenspartners).“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 10.3.4a)

Zudem wird eine weitere Ausbildung gefördert, wenn *„Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern sind, (...), und sie die für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels objektiver Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen.“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 7.2.22)*

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAB wie deutsche Staatsangehörige.

3.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ **Beratung, Vermittlung, Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die sonstigen Leistungen der Arbeitsagentur wie deutsche Staatsangehörige.

3.7. Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 01.09.2015 zunächst bis zum 31.12.2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

3.8 Kurzübersicht

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen:	
Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a sowie § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis).	
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III):	ja
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	ja
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	ja
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	ja
Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit	ja

4. Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung

4.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot aufgrund nationalen Schutzes)
- ⇒ § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte),
- ⇒ § 25 Absatz 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise),
- ⇒ § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten),

⇒ § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis oder Blauer Karte-EU).

Es handelt sich um Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären oder familiären Gründen, deren Aufenthaltsrecht aus Sicht des Gesetzgebers noch nicht so verfestigt ist, wie bei den unter 3.1 genannten Gruppen. Mit dieser Begründung rechtfertigt der Gesetzgeber eine Wartefrist von 15 Monaten für bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung. Dennoch ist es höchst wahrscheinlich, dass Menschen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen dauerhaft in Deutschland leben werden.

4.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach den § 30 bis 34 AufenthG (familiärer Aufenthalt) ist per Gesetz stets ein automatischer Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Diese benöti-

gen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung

4.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen.

➔ **SGB II:**

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Mehrbedarfzuschläge u. a. bei Schwangerschaft für Alleinerziehende, Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch erbracht werden. Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten müssen erbracht werden, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird (§ 27 SGB II).

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

Falls der Leistungsausschluss bei einer Ausbildung greift, führt dies insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen noch keine 15 Monate in Deutschland leben und daher zwar „dem Grunde nach“ Anspruch auf Ausbildungsförderung hätten, aber die persönlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch Ausbildungsförderung und müssen ihre Ausbildung gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.“

Praxistipp:

Nichterfüllung der Wartefrist als Härtefallgrund

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer „Wissensdatenbank“, Eintrag Nr. 270010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Konstellationen, in denen eine Förderlücke wegen Nichterfüllung der Wartefrist entsteht, als „Härtefall“ angesehen werden können.

Praxistipp:

Änderungen sind geplant

Nach dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung ist geplant, für Studierende und Auszubildende in bestimmten Fällen einen SGB-II-Anspruch einzuführen, so dass sie aufstockende SGB II-Leistungen beziehen können.

Nach den Vorschlägen sollen Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsförderung dem Grunde nach förderfähig ist, nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sein. Sie hätten also auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen sollen ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen sollen weiterhin gelten für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre war das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21)

4.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)

Nach 15 Monaten besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51; § 52 Abs. 2; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse innerhalb der ersten 15 Monate nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

- ➔ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ➔ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich ins-

gesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthalt besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75; § 78 Abs. 3; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59](#)

[Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Nach 15 Monaten Aufenthalt besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zur Assistierte Ausbildung (§ 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Nach 15 Monaten besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zur Außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76; § 78 Abs. 3; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

4.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- ⇒ *zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, ob-

wohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie *„eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“* (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9, eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➤ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein Anspruch auf BAB. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei den Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen durchaus erfüllt sein.

4.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

4.7 Zugang zu Unterstützung der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

4.8 Kurzübersicht

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Aufenthaltstiteln mit einer Wartefrist für die Ausbildungsförderung:

(Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG, § 31, sowie § 30, § 32 bis 34 AufenthG als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis)

Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	*nach 15 Monaten Aufenthalt
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III):	*nach 15 Monaten Aufenthalt
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	*nach 15 Monaten Aufenthalt
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	*nach 15 Monaten Aufenthalt
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	*nach 15 Monaten Aufenthalt

*Falls die Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erfüllt sein sollten, gilt die Wartefrist von 15 Monaten Aufenthalt nicht! Siehe hierzu Anhang S. 92, 93

5. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung

5.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 4 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei)
- ⇒ § 7 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis in Sonderfällen)
- ⇒ § 16 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums)
- ⇒ § 17 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung),
- ⇒ § 17a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses)
- ⇒ § 18 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung)
- ⇒ § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte vormals Geduldete)
- ⇒ § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche)
- ⇒ § 19a AufenthG (Blaue Karte-EU),
- ⇒ § 20 AufenthG (Forscherinnen und Forscher)
- ⇒ § 21 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Selbstständigkeit)
- ⇒ § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines EU-Beschlusses; diese Gruppe existiert in Deutschland gegenwärtig nicht)
- ⇒ § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate aus humanitären Gründen)
- ⇒ § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder illegaler Arbeitsausbeutung)
- ⇒ § 36 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige, z. B. Eltern minderjähriger anerkannter Flüchtlinge)
- ⇒ § 38a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Menschen, die in einem anderen EU-Staat über einen Daueraufenthalt-EU verfügen).

Es handelt sich in erster Linie um Personen, die zum Zweck eines Studiums, einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Erwerbstätigkeit in Deutschland leben. Daher besteht für diese Gruppen kein regulärer Zugang zur Ausbildungsförderung. Dies kann zu merkwürdigen Konstellationen führen:

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung

Beispiel:

H. ist Studierende aus Russland. Sie lebt seit zwei Jahren in Deutschland und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zum Zwecke des Studiums. Damit ist sie von BAföG-Leistungen ausgeschlossen. Ihr Ehemann F. hat im Rahmen des Familiennachzugs zu H. vor gut einem Jahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG erhalten. Damit hat er nach 15-monatigem Aufenthalt einen Anspruch auf BAföG (vgl. Abschnitt 4, S.53) – und ist damit besser gestellt als seine Frau, von der sein Aufenthaltsstatus doch eigentlich abhängt.



Jedoch zählen auch einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse (§§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und 4b) sowie eine familiäre Aufenthaltserlaubnis (§ 36 AufenthG) zu dieser Gruppe, bei der der Förderabschluss kaum nachvollziehbar erscheint.

Beispiel:

Der 16jährige L. kommt aus Eritrea und lebt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland. Er ist als Flüchtling anerkannt worden und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 2 AufenthG erhalten. Damit besteht für seine Eltern ein Rechtsanspruch auf Nachzug als Familienangehörige – die für diese Konstellation vorgesehene Aufenthaltserlaubnis ist § 36 Abs. 2 AufenthG.

Seine Mutter ist nachgezogen und lebt nun mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG ebenfalls in Deutschland. Sie ist noch recht jung und würde gern ein Studium absolvieren. Mit ihrem Aufenthaltsstatus ist sie jedoch von BAföG ausgeschlossen.



5.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Für Personen mit den Aufenthaltserlaubnissen § 16 bis 21 sowie § 38a AufenthG bestehen besondere Regelungen für den Arbeitsmarktzugang: Allen ist jedoch gemeinsam, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Einzige Ausnahme davon ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG, die für maximal sechs Monate für den Zweck einer Arbeitsuche an Menschen mit einem Hochschulabschluss erteilt werden kann. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist eine Beschäftigung nicht möglich. Aber falls eine Stelle gefunden wird, die dem Hochschulabschluss entspricht, kann ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder 19a erfolgen.

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG (familiärer Aufenthalt) ist per Gesetz stets ein automatischer Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

5.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Allein die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist dem Asylbewerberleistungsgesetz zugeordnet. Zu den genaueren Hintergründen sowie insbesondere zur Möglichkeit, AsylbLG-Grundleistungen auch während einer betrieblichen Ausbildung zu beziehen, lesen Sie bitte Abschnitt B 1.3., S. 74 zur Sicherung des Unterhalts bei Gestatteten.

Sämtliche anderen in diesem Abschnitt dargestellten Aufenthaltserlaubnisse führen dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

➔ SGB II:

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Mehrbedarfszuschläge u. a. bei Schwangerschaft für Alleinerziehende, Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch erbracht werden. Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten müssen erbracht werden, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird (§ 27 SGB II).

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

Falls der Leistungsausschluss bei einer Ausbildung greift, führt dies insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen zwar „dem Grunde nach“ Anspruch auf Ausbildungsförderung hätten, aber die persönlichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch Ausbildungsförderung und müssen ihre Ausbildung

gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Praxistipp:

Änderungen sind geplant

Nach [einem Referentenentwurf der Bundesregierung](#) zur Änderung des SGB II ist geplant, für Auszubildende in bestimmten Fällen einen SGB-II-Anspruch einzuführen.

Nach den Vorschlägen sollen Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sein. Sie hätten also auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ausnahmen sollen weiterhin gelten für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten oder Wohnheimen leben.

Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen sollen ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn ihnen BAföG erbracht wird oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht erbracht wird.

Diese Pläne waren jedoch bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch im Entwurfsstadium, so dass sie sich im Gesetzgebungsprozess noch ändern können.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp:

Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht

Bei der Mehrzahl der in diesem Abschnitt genannten Aufenthaltsrechte ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts eine Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels. Daher kann der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder in bestimmten Fällen auch Wohngeld dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Dies ist sogar dann der Fall, wenn Leistungen nach dem SGB II nicht beantragt werden, obwohl der Lebensunterhalt anderweitig nicht (mehr) gesichert ist.

In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde hiervon jedoch Ausnahmen machen: Dies gilt vor allem (aber nicht nur) für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 4, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG.

Im Fall des § 36 Abs. 1 AufenthG darf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nie als Voraussetzung verlangt werden.

5.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 52 Abs. 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

⇒ zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und

rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung (AsA) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 93.

5.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind

unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen durchaus der Fall sein.

5.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

5.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

5.8 Kurzübersicht

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zu Ausbildungsförderung:	
Aufenthaltserlaubnisse nach § 16, 17, 17a, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a AufenthG	
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	*nein
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III):	*nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	*nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	*nein
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	*nein

*Auch zu den mit „nein“ vermerkten Instrumenten besteht Zugang unter den Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)
 Siehe hierzu Anhang S. 92, 93

6. Unionsbürger/-innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

6.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft freizügigkeitsberechtigt – sie haben dadurch ein Recht auf Einreise und Aufenthalt, ohne eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten von der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis und kein anderes Papier, denn die frühere Freizügigkeitsbescheinigung ist abgeschafft worden. Dieses Recht gilt für alle Staatsangehörigen der gegenwärtig 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Dies sind (außer Deutschland):

- ⇒ Belgien (seit 1952)
- ⇒ Bulgarien (seit 2007)
- ⇒ Dänemark (seit 1973)
- ⇒ Estland (seit 2004)
- ⇒ Finnland (seit 1995)
- ⇒ Frankreich (seit 1952)
- ⇒ Griechenland (seit 1981)
- ⇒ Irland (seit 1973)
- ⇒ Italien (seit 1952)
- ⇒ Kroatien (seit 1. Juli 2013)
- ⇒ Lettland (seit 2004)
- ⇒ Litauen (seit 2004)
- ⇒ Luxemburg (seit 1952)
- ⇒ Malta (seit 2004)
- ⇒ Niederlande (seit 1952)
- ⇒ Österreich (seit 1995)
- ⇒ Polen (seit 2004)
- ⇒ Portugal (seit 1986)
- ⇒ Rumänien (seit 2007)
- ⇒ Schweden (seit 1995)
- ⇒ Slowakei (seit 2004)
- ⇒ Slowenien (seit 2004)
- ⇒ Spanien (seit 1986)
- ⇒ Tschechien (seit 2004)
- ⇒ Ungarn (seit 2004)
- ⇒ Vereinigtes Königreich (seit 1973)
- ⇒ Zypern (seit 2004).

Darüber hinaus gilt aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das gleiche Recht auf Freizügigkeit für die Staatsangehörigen von

- ⇒ Island
- ⇒ Liechtenstein und
- ⇒ Norwegen.

Für Staatsangehörige der

- ⇒ Schweiz

gilt ebenfalls weitgehend das Gleiche, da dies in einem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbart ist.

Das Recht auf Freizügigkeit gilt zudem für die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind.

Alle oben genannten Staatsangehörigen haben in Deutschland das Recht, sich ohne Erlaubnis als Freizügigkeitsberechtigte aufzuhalten. Dennoch bestehen rechtlich gesehen bestimmte Kategorien, die voneinander zu unterscheiden sind. In dieser Broschüre kann nur ein erster Überblick zu den Freizügigkeitskategorien gegeben werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem in der Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert“ und anderen Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen>

➔ Für drei Monate

Für drei Monate besteht für die genannten Gruppen ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht, für das keine Bedingungen zu erfüllen sind.

Nach drei Monaten ist das Aufenthaltsrecht nicht mehr voraussetzungslos, sondern an bestimmte Kriterien geknüpft. Dies ist sowohl in Artikel 7 der [Richtlinie 2004/38/EG \(UnionsRL\)](#) als auch in § 2 FreizügG geregelt. Es bestehen vor allem folgende Kategorien des Aufenthaltsrechts:

➔ Zum Zweck der Arbeitsuche

Jede Unionsbürgerin, jeder Unionsbürger darf sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Das Recht besteht für bis zu sechs Monate und darüber hinaus, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitssuchende ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

➔ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder für eine Berufsausbildung

Als Arbeitnehmer zählt jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit weisungsgebunden ausübt, wenn sie nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmendenstatus gegeben sein. Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

➔ Als selbstständig Erwerbstätige

Selbstständige sind den Arbeitnehmenden gleichgestellt. Sofern eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger in Deutschland als niedergelassene Selbstständige ein Gewerbe ausübt, besteht für ihn oder sie das Recht auf Aufenthalt. Eine selbstständige Tätigkeit besteht dann, wenn diese weisungsungebunden „tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ Es ist keine Voraussetzung, dass mit der Selbstständigkeit so viel Gewinn erwirtschaftet wird, dass dieser zum Lebensunterhalt reicht.

Als Orientierung sollten die Kriterien bei Arbeitnehmenden entsprechend gelten können. Nach einer unfreiwilligen Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Selbstständiger – je nach Dauer der vorangegangenen Selbstständigkeit – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Selbstständige ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

➔ Als Nicht-Erwerbstätiger

Unter Nicht-Erwerbstätigen sind diejenigen zu verstehen, die weder erwerbstätig sind, noch Arbeit suchen, noch aus sonstigen Gründen freizügigkeitsberechtigt sind. In der Praxis handelt es sich in erster Linie um Rentnerinnen, Rentner und Studierende (sofern sie keine Nebenbeschäftigung ausüben), sowie dauerhaft erwerbsunfähige Personen. Bei den Nicht-Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen handelt es sich um die einzige Gruppe im Freizügigkeitsgesetz, die als Voraussetzung ihrer Freizügigkeit über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen.

UnionsbürgerInnen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

➔ Als Familienangehöriger

Unter Familienangehörigen sind sowohl Personen zu verstehen, die selbst Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, als auch Personen, die selbst Drittstaatsangehörige sind. Drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten von der Ausländerbehörde eine so genannte „Aufenthaltskarte“, um ihr Freizügigkeitsrecht nachweisen zu können.

Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und -partner ohne weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürgerin oder dessen Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

Auch nach einer Scheidung oder wenn der Elternteil, von dem sich das Freizügigkeitsrecht ableitet, wegzieht oder verstirbt, bleibt in bestimmten Fällen ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige erhalten.

Minderjährige Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eins ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Deutschland tätig ist oder früher einmal – auch wenn es lange her ist – in Deutschland gearbeitet hat. Dies ergibt sich aus Art. 10 der [EU-Verordnung 492/2011](#) (Arbeitnehmerverordnung).

➔ Mit Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht vorgelegen hat, besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. Dies gilt sowohl für die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger selbst, als auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen. Zum Nachweis des Daueraufenthaltsrechts erhalten die Betroffenen von der Ausländerbehörde eine „Daueraufenthalts-Bescheinigung“ oder – als drittstaatsangehörige Familienangehörige – eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“.

Eine detaillierte Darstellung der Freizügigkeits-Kategorien finden Sie in der Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes „Arbeitshilfe zum Leistungsausschluss im SGB II von Unionsbürger/-innen anlässlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes“, zu finden hier: <http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>

6.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit in keinem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur. Dies gilt mittlerweile auch für die „neuen“ Beitrittsstaaten Rumänien und Bulgarien (seit 1. Januar 2014) sowie Kroatien (seit 1. Juli 2015).

Das gleiche gilt stets für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind ([Art. 23 UnionsRL](#), sowie in analoger Anwendung § 27 Abs. 5 AufenthG).

6.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, haben – wenn sich ihr Aufenthaltsrecht nicht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt – dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Falls sich ihr Aufenthaltsrecht nur aus dem Zweck der Arbeitssuche ergeben sollte, oder sie Nicht-Erwerbstätige sind ohne einen anderen Aufenthaltsgrund zu erfüllen, müssen zumindest Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden (mehr dazu: „Arbeitshilfe zum Leistungsausschluss im SGB II von Unionsbürger/-innen anlässlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes“, zu finden hier: <http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>)

➔ SGB II:

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Mehrbedarfzuschläge u. a. bei Schwangerschaft für Alleinerziehende, Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch erbracht werden. Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten müssen erbracht werden, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird. (§ 27 SGB II)

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG erhalten oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

Falls der Leistungsausschluss bei einer Ausbildung greift, führt dies insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn die genannten Personen zwar „dem Grunde nach“ Anspruch auf Ausbildungsförderung hätten, aber die persönlichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch Ausbildungsförderung und müssen ihre Ausbildung gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende grundsätzlich unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp:

Änderungen sind geplant

Nach dem [Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung](#) ist geplant, für Studierende und Auszubildende in bestimmten Fällen einen SGB-II-Anspruch einzuführen, so dass sie aufstockende SGB II-Leistungen beziehen können.

Nach den Vorschlägen sollen auch Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsförderung dem Grunde nach förderfähig, nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sein. Sie hätten also auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen sollen ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen sollen weiterhin gelten für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre war das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen.

6.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ [Berufsorientierungsmaßnahmen \(§ 48 SGB III\)](#)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ [Berufseinstiegsbegleitung \(§ 49 SGB III\)](#)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ [Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen](#)

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gem. § 52 Abs. 2 SGB III unter den ausländerrechtlichen Bedingungen in Anspruch nehmen. (Siehe S. 79ff)

➔ [Einstiegsqualifizierung \(§ 54a SGB III\)](#)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ [Ausbildungsbegleitende Hilfen \(§ 75 SGB III\)](#)

Für die Förderung im Rahmen von Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) gelten die gleichen Regelungen wie die Ansprüche auf BAB. (Siehe S. 79ff)

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen von AbH darüberhinaus wohl ohnehin nicht verweigert werden, da es sich bei der AbH nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AbH handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Arbeitsmarktintegrati-

on für Personen, die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Für die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) gelten die gleichen Regelungen wie für Ansprüche auf BAB. (Siehe S. 79ff). Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen einer AsA darüberhinaus wohl ohnehin nicht verweigert werden, da es sich bei der AsA nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine

Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AsA handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Arbeitsmarktintegration für Personen, die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur wie für ausländerrechtlichen Bedingungen zur BAB in Anspruch nehmen. (Siehe S. 79ff)

6.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während der Ausbildung

➔ **Zugang zu BAföG**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach mehreren alternativen Regelungen Zugang zu den Leistungen des BAföG:

➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)**

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

Praxistipp:

BAföG auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die selbst Daueraufenthaltsrecht haben

Im Gesetz ist nicht geregelt, dass auch die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die *selbst* über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, über einen BAföG-Anspruch verfügen. Diese können ihr Daueraufenthaltsrecht durch eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“ nachweisen und müssen bezogen auf das BAföG mindestens genauso behandelt werden wie andere Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Falls in einem solchen Fall BAföG abgelehnt werden sollte, lohnt es sich, Rechtsmittel einzulegen. Eine Verweigerung von BAföG wäre eine unzulässige Diskriminierung, die das EU-Recht verbietet.

Praxistipp:

BAföG auch für EU- oder drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht, die selbst noch kein Daueraufenthaltsrecht haben.

Ebenfalls nicht geregelt ist, dass für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die selbst noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben, ebenfalls ein BAföG-Anspruch besteht, wenn nur der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin über das Daueraufenthaltsrecht verfügt. Dies ergibt sich zwingend aus einer analogen Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Denn die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht müssen den Familienangehörigen von anderen Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungserlaubnis gleichgestellt werden.

Das gleiche gilt auch, wenn die Familienangehörigen nicht Drittstaatsangehörige, sondern *selbst* Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind. Auch hier gilt: Im Fall einer Ablehnung lohnt der Rechtsweg.

- ➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)**

Für Arbeitnehmende oder Selbstständige muss der Lebensunterhalt durch die Arbeit nicht gesichert sein. Es genügt, dass die Arbeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmerendenstatus gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; [C-14/09](#)). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann der Arbeitnehmendenstatus gegeben sein ([BSG, Urteil vom 19.10.2010](#)). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Praxistipp:

Erlass des Bundesbildungsministeriums entspricht nicht vollständig den europarechtlichen Vorgaben

Das Bundesbildungsministerium vertritt in einem Erlass vom 9. Januar 2015 eine restriktivere Auffassung: Danach sei die Arbeitnehmeneigenschaft dann gegeben, wenn eine Nebentätigkeit von zwölf Wochenstunden ausgeübt werde und bereits seit 10 Wochen vor der BAföG-Antragstellung bestanden habe. Diese Einschränkungen sind jedoch mit dem Unionsrecht kaum zu vereinbaren (s. li.). Falls allein mit Verweis auf den Erlass die Erbringung von BAföG abgelehnt werden sollte, sollten Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verwaltungsgericht Osnabrück etwa hat am 14. Dezember 2015 entschieden, dass auch mit weniger als den geforderten zwölf Wochenstunden und weniger als zehn Wochen Vorbeschäftigungszeit ein BAföG-Anspruch bestehen kann. Gerichtsmitteilung unter dem Aktenzeichen 4 A 253/14 zu finden hier: <http://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de>

[Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterladen unter: <http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.

Für Selbstständige muss zumindest ein „Umsatz verzeichnet werden, der auf einen Geschäftsbetrieb von einem gewissen Umfang schließen lässt, wobei nicht zwingend ein tatsächlicher Gewinn erzielt werden muss.“ ([Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterladen unter: <http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.)

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. als Dolmetscher/Übersetzer) zählt als Selbstständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Umsatzes sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmende orientieren können.

Beispiel:

F. ist slowenische Staatsangehörige. Sie ist kürzlich nach Deutschland gezogen, um hier zu studieren. Nun hat sie einen Nebenjob gefunden: Neben dem Studium kellnert sie in einer Kneipe und verdient damit rund 250 Euro im Monat.

Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt (auch) freizügigkeitsberechtigt als Arbeitnehmerin. Damit hat sie einen Anspruch auf BAföG.

Der BAföG-Anspruch in diesem Fall ist erst seit dem Jahr 2015 im Gesetz verankert. Er ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof [C46/12 \(L.N.\)](#) vom 21. Februar 2013.



Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bzw. unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbstständige – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten (§ 2 Abs. 3 FreizügG).

Auch hierzu sieht das Bundesbildungsministerium im Erlass vom 9. Januar 2015 eine Einschränkung vor, die die europarechtlichen Vorgaben nicht vollständig umsetzt: Der Erlass sieht einen Erhalt der Arbeitnehmereigenschaft nur dann vor, wenn die Nebentätigkeit im letzten Jahr der Ausbildung aufgegeben oder unter die Mindestgrenze reduziert wird und diese zuvor zwei Jahre bestanden hatte. Diese Einschränkung auf das letzte Ausbildungsjahr und die Voraussetzung einer Mindestbeschäftigungszeit ist mit Europarecht nicht vereinbar. Falls der Arbeitsplatzverlust unfreiwillig war, bleibt die Arbeitnehmereigenschaft unabhängig von diesen Einschränkungen für sechs Monate oder sogar unbefristet erhalten – und damit auch der BAföG-Anspruch.

Auch die Familienangehörigen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen (unabhängig davon, ob sie mit diesen zusammen leben)

haben einen Anspruch auf BAföG. Familienangehörige, denen ein Anspruch auf BAföG zusteht, sind unter anderem:

Kinder *ohne Altersbeschränkung*, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne weitere Voraussetzungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG).

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“. Dies ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ u. a. auch:

- ⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren
- ⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG).
- ⇒ Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAföG, wenn es sich um Familienangehörige einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen oder Daueraufenthaltsberechtigten handelt.

Praxistipp:

BAföG-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAföG-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Darüber hinaus stellen die Verwaltungsvorschriften zum BAföG klar:

„Der Anspruch auf Ausbildungsförderung von Auszubildenden nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU besteht unabhängig davon, ob der Unionsbürger, von dem das Freizügigkeitsrecht abgeleitet wird, nach Beginn der Ausbildung verstorben ist oder das Bundesgebiet verlassen hat, bis zum Ende der Ausbildung, sofern die Auszubildenden sich im Bundesgebiet aufhalten.“
[\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.9\)](#)

Der BAföG-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn „sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“ (§ 8 Abs. 4 BAföG).

➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)**

Das geforderte vorangegangene Beschäftigungsverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesbildungsministeriums vor, „wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen gegen eine Vergütung erbringt, dies können auch Ausbildungsverhältnisse, z.B. duale Berufsausbildungen, sein. Die Vergütung muss nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreichen.“
[\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.12\)](#)

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmendätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen siehe Ausführungen unter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche

eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs.1 Nr. 3 BAföG). (Siehe S. 76)

Jedoch kann nach den Verwaltungsvorschriften das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses „ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“

Der geforderte „inhaltliche Zusammenhang“ erfordert, „dass bei objektiver Betrachtung Berufstätigkeit und Ausbildung in fachlicher, d. h. branchenspezifischer Hinsicht verwandt sind. Ausnahmsweise ist von diesem Erfordernis abzusehen bei unfreiwillig arbeitslos gewordenen, die durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einem anderen Berufszweig gezwungen sind.“ [\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.13\)](#)

➔ **BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG**

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAföG-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 8 Abs. 3 BAföG bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

⇒ „sie selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Nur in wenigen Einzelfällen dürfte die zweite Alternative relevant sein, da in den entsprechenden Fällen in aller Regel ein weiter gehender BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG gegeben sein dürfte.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer Berufsausbildung können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

➔ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

➔ freizügigkeitsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige in diesem Sinne sind unter anderem:

- ➔ Kinder sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).
- ➔ § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“, Die ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ ausdrücklich u. a. auch:
- ➔ Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren

- ➔ Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).

Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen letztgenannten Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAB, wenn es sich um die Familienangehörigen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen handelt.

Praxistipp:

BAB-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAB-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Der BAB-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn „*sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.*“ (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BaföG).

Ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige und damit ein BAB-Anspruch bleibt gem. § 3 FreizügG unter bestimmten Bedingungen erhalten, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger verstirbt oder wegzieht.

Zudem gilt: „*Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.*“ (§ 3 Abs. 4 FreizügG) Auch in diesem Fall bleibt ein familiäres Aufenthaltsrecht erhalten und damit auch der Anspruch auf BAB.

Beispiel:

Die Regelung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III kann zu absurden Konsequenzen führen: S. ist schwedische Staatsangehörige und arbeitet seit einem Jahr in Deutschland in einem Schnellrestaurant. Sie hat bislang keine Ausbildung. Nun hat man ihr eine Ausbildungsstelle als Friseurin angeboten. Sie hat jedoch nach dem Wortlaut keinen Anspruch auf BAB, da sie selbst noch nicht über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und die frühere Beschäftigung auch nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

Sie hat nun einen russischen Staatsangehörigen geheiratet, der als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger einer Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte erhalten hat. Er hat eine Ausbildungsstelle als Tischler gefunden. Hierfür kann er gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III BAB erhalten. Er ist also besser gestellt als seine Frau, von der sein Aufenthaltsrecht abhängt. Das ist nicht nachvollziehbar und auch europarechtlich kaum haltbar.



➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)**

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmendätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen siehe Ausführungen unter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs.1 Nr. 3 BAföG). (Siehe S. 76)

Auf die Kriterien des geforderten inhaltlichen Zusammenhangs der Beschäftigung gehen die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht näher ein.

➔ **BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 3 SGB III**

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAB-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 59 Abs. 3 SGB III bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

- ➔ „*sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind*“ oder
- ➔ „*zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser*

Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

In manchen Fällen kann die zweite Alternative einschlägig sein.

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gilt hierfür:

- ➔ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ➔ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ➔ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „*er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war*“ (Randnummer 59.3.7).
- ➔ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von min-

destens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen durchaus der Fall sein.

Praxistipp:

Verweigerung von BAB bei betrieblicher Ausbildung ist wohl europarechtswidrig.

Es ist fraglich, ob die Regelung des § 59 Abs. 1 SGB III mit dem Diskriminierungsverbot des Unionsrechts und mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren ist. Denn Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie verbietet, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, hinsichtlich der „Beihilfen zur Berufsausbildung“ schlechter zu stellen als die eigenen Staatsangehörigen.

Menschen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, sind zugleich als „Arbeitnehmende“ tätig – und damit auch aus diesem Grund freizügigkeitsberechtigt. Der Europäische Gerichtshof hat daher in einem Urteil vom 21. Februar 2013 ([C46/12 \(L.N.\)](#)) bereits für Studierende, die einen Nebenjob ausüben, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung angeordnet. Nichts anderes kann für Menschen gelten, die eine betriebliche Ausbildung (und damit eine Beschäftigung) ausüben. In diesen Fällen sollten also eventuell Rechtsmittel eingelegt werden, da das deutsche Gesetz im SGB III diese europäischen Rechtsansprüche offensichtlich nicht vollständig berücksichtigt.

6.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

6.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite.

C) Anhang

1. Übersichtstabellen

Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA

Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

2. Literaturtipps und hilfreiche Links

3. Gesetzestexte § 8 BAföG und § 59 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen

Alle Tabellen mit freundlicher Genehmigung von:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.,
Projekt Q, Claudius Voigt
Südstr. 46,
48153 Münster.



www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Tel: 0251-1448626

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA (Stand: 1. Januar 2016)

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
	Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen.			
	Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.			
Für was?	<p>→ betriebliche Ausbildung</p> <p>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>→ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier.</p> <p>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p>	<p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr)</p> <p>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>→ befristete Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>
SSS?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Ohne	mit	mit	Ohne
Vorrangprüfung?	Ohne	Ohne	Ohne	Ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Ohne	mit	mit	Ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat.

Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 1. Januar 2016)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat
Für was?	<p>Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.</p> <p>→ betriebliche Ausbildung</p> <p>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>→ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier.</p> <p>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p>	<p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr)</p> <p>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</i></p> <p>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>	<p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!</p>	<p>Ab dem 4. Monat</p> <p>Ab d. 16. Monat</p> <p>Ab d. 49. Monat</p>
\$\$\$?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Ermessensausübung auch das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG).

In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“:

Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgesprochen werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA (Stand: 18.November 2015)

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	<p>Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“.</p> <p>Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.</p>	<p>→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG</p> <p>→ Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen, 29.7.2015</p> <p>→ DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04</p>
Schulpraktikum	nein	nein	<p>Praktika, die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.</p>	<p>→ DA BeschV, Randnummer 2.15.101</p> <p>→ Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015</p>
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	<p>Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse.</p> <p>Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.</p>	<p>→ § 45 SGB III</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012; Randnummer 45,01</p>
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	<p>Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmer-eigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich.</p> <p>Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt.</p> <p>Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.</p>	<p>→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11</p> <p>→ § 22 Abs. 3 MiLoG</p> <p>→ § 7 Abs. 1 SGB IV</p>

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum, das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV , Randnummer 2.15.101
Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG
Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum	ja	nein	Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	nein	Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III
Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)	ja	nein	Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten nachweisen können.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms	ja	nein	Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ Bleiberechtsnetzwerke “ oder der IQ Netzwerke fallen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV
Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	ja	nein	Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und der Bundesregierung aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?		Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
		Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:	Vorrangprüfung:		
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	ja	nein	Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte. Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.	→ § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)	ja	ja	ja	Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können.	→ § 32 Abs. 1 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren)	ja	ja	nein	Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.	→ § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)	ja	nein	nein	Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika. Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.
- Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen [ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht.
- Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.
- Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer **Duldung** unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches **Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.
- **Für Menschen im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA)** gilt: Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt.
- Es sollte **immer genau geprüft** werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!
- Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

2. Literaturtipps und hilfreiche Links

- Agentur für Arbeit Osnabrück: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II für Migrant/-innen (Stand: November 2015) <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/%C3%9Cbersicht-Zugang-zum-Arbeitsmarkt-und-zu-Leistungen-des-SGB-II-und-III-etc.pdf>
- Barbara Weiser und Norbert Grehl-Schmidt (Caritasverband für die Diözese Osnabrück): „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“, Stand: Januar 2016, www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf
- [Barbara Weiser: „Recht auf Bildung für Flüchtlinge“](#) – Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), Stand: November 2013 (eine Neuauflage wird gerade erstellt)
- [Barbara Weiser: „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen“](#), Stand: Februar 2014 (eine Neuauflage wird gerade erstellt)
- Bundesagentur für Arbeit, Portal zur Berufswahl-orientierung mit zum Teil mehrsprachigen Informationen und Unterstützungsangeboten: <http://www.planet-beruf.de/>
- Bundesagentur für Arbeit zum Thema „Ausbildung“: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/index.htm>
- Claudius Voigt: [Arbeitshilfe: Voraussetzungen für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung](#), Stand: August 2015
- Claudius Voigt: [Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung](#) (Stand: August 2015)
- Claudius Voigt: Übersicht: [Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer innen](#) (Stand: August 2015)
- Dorothee Frings: Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für ausländische Studierende (Stand: 2012): http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_AufenthR_SozR_Studierende.pdf
- Georg Classen (Flüchtlingsrat Berlin): Info-Seite zu Ausbildungsförderung für MigrantInnen und Flüchtlinge <http://fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html>
- [Joachim Schaller: Skript: SGB II und Ausbildungsförderung, Stand: 31.08.2015](#)
- Koordinierungsstelle Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V: [Förderung und Beratung für Zugewanderte in Studium, Abitur und Spracherwerb](#) (Stand: Juni 2015)
- www.study-in.de: Informationen für ausländische Studierende zum Thema „Studieren in Deutschland“

3. Gesetzestexte § 8 BAföG und § 59 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen

Ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für die Berufsausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III

§ 8 BAföG

(...)

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutsch-

land berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erwerbsminderung
- Erreichung des Rentenalters
- medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld
- Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nichterreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

§ 59 SGB III

(...)

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

Nach der „Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

→ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).

→ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch* abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).

→ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch* geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).

→ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB*, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

*gilt auch für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Außerbetriebliche Berufsausbildung

Impressum

Herausgeber



Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel. 030-24636-0

Fax. 030-24636-0

Homepage: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. Ulrich Schneider

Autor/-in:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Fotos:

fotolia.com – Jasmin Merdan (Titel), michaeljung (S. 25), Jale Ibrak (S. 29), ajr_images (S. 29), djoronimo (S. 61), DiversityStudio (S. 62), Viacheslav Iakobchuk (S. 76), VadimGuzhva (S. 80)

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Berlin, 1. Auflage Dezember 2015

gefördert durch das BMFSFJ



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org